

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger und Bestellung des Deutschlandticket Schule bei der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH für

Name	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Geschlecht	<input type="text"/> w <input type="text"/> m
Straße	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Klasse	<input type="text"/>	im Schuljahr	<input type="text"/>

Datum, Unterschrift und Stempel der Schule

Gesetzl. Vertreter/in

Name	<input type="text"/>	Geschlecht	<input type="text"/> w <input type="text"/> m
Vorname	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>		

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Hiermit ermächtige ich die Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert (VG) widerruflich, den monatlichen Eigenanteil bis auf Weiteres zu Beginn eines jeden Monats zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Abonnementbedingungen für das Deutschlandticket Schule erkenne ich an. (Bitte beachten: Das Ausfüllen der Einzugsermächtigung ist auch erforderlich, wenn nach den auf der Rückseite genannten Richtlinien zunächst kein Eigenanteil zu entrichten ist.)
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE79ZZZ0000007568

Kontoinhaber

Name	<input type="text"/>	Geschlecht	<input type="text"/> w <input type="text"/> m
Vorname	<input type="text"/>	Hausnummer	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	Telefonnummer	<input type="text"/>
BIC (Bank Identifier Code) <input type="text"/>			
IBAN (International Bank Account Number) <input type="text"/>			
Name der Bank	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>

Datum

X

Unterschrift d. Kontoinhabers/in

Eigenanteil

Für das Deutschlandticket Schule ist immer zum ersten eines jeden Monats ein Eigenanteil für das erste und zweite anspruchsberechtigte minderjährige Kind einer Familie zu zahlen. Das dritte und jedes weitere anspruchsberechtigte minderjährige Kind sowie Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) fahren kostenlos. Volljährige Schüler/innen zahlen grundsätzlich einen Eigenanteil in Höhe des Betrages für ein erstes anspruchsberechtigtes minderjähriges Kind. Der zu zahlende Eigenanteil wird vom Schulträger festgelegt. Die Höhe des jeweiligen Betrages richtet sich nach dem aktuellen VRR-Tarif.

Der/die umseitig aufgeführte Schüler/in erhält laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), damit sind nicht Leistungsempfänger "Bürgergeld" gemeint. Empfänger von Leistungen nach SGB XII haben die Möglichkeit, ihre Anträge mit einem Leistungsbescheid nach SGB XII, der nicht älter als 3 Monate sein darf, direkt an den Schulträger zu senden oder in der Schule abzugeben.

WICHTIG

Angaben zu Geschwisterkindern

Die nachfolgenden Angaben werden zur endgültigen Feststellung des Eigenbetrages für den/die umseitig genannte/n Schüler/in benötigt, wenn in Ihrer Familie weitere Kinder eine Vollzeitklasse einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Vollzeitschule besuchen und vom jeweiligen Schulträger ein Deutschlandticket Schule erhalten.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Besuchte Schule (Name, Schulform, Ort)	Deutschlandticket Schule ausgegeben	Höhe Eigenanteil

Datenschutz

Wir verwenden die Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) zur Erfüllung dieses Vertrages (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO) und für eigene Marktforschungszwecke nach Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO). Auf der Chipkarte werden nur die für die Ticketprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum). Die im Rahmen einer Ticketprüfung ausgelesenen persönlichen Daten werden nicht gespeichert. Werden Tickets gesperrt (z.B. bei Kündigung oder Verlust), werden den Verkehrsunternehmen diese Daten in Form einer Sperrliste zur Verfügung gestellt. Diese Sperrliste enthält nur die gesperrten Ticketnummern und das ausgegeben Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, die diesen Antrag entgegennimmt und damit als Verkehrsunternehmen Vertragspartner wird, verwendet bzw. verarbeitet die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Abonnementvertrages gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO sowie ggf. zur Durchführung weiterer vertraglicher Maßnahmen (z.B. Bonitätsprüfung). Weitergehende Informationen gem. Art. 13 DSGVO zum Datenschutz sind als Anlage beigefügt und sind von mir zur Kenntnis genommen worden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und pers. Daten) für aktuelle Informationen und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Ticketart, Geltungsbereich und persönliche Daten) für Markt- und Meinungsforschung des Verkehrsunternehmens bzw. des VRR genutzt werden

Ich versichere, dass die Angaben vollständig sind und den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass alle Veränderungen, die für die Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. für die Höhe des an die Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert zu zahlenden Eigenanteils von Bedeutung sein können, umgehend der **Schulverwaltung (6.1), Thomasstr. 1, 42551 Velbert**, mitzuteilen sind. Sollte der Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten entfallen, ist das Deutschlandticket Schule zurückzugeben bzw. sind die entstandenen Kosten zu erstatten, wenn die Gewährung durch unrichtige Angaben herbeigeführt oder aufrechterhalten worden ist.

Datum

X

Unterschrift (bei Minderjährigen des/der gesetzl. Vertreters/in

Raum für Bearbeitungsvermerke des Schulverwaltungsamtes

14,00 €

7,00 €

0,00 €

Datum

Stempel

i.A.

Unterschrift des Schulverwaltungsamtes

Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule

Für die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule im VRR bzw. durch die Verkehrsunternehmen im VRR gelten die nachfolgenden Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule.

Die Wirksamkeit dieser Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule ist gebunden an die tatsächliche Einführung des DeutschlandTickets und an die damit einhergehende durchfinanzierte und beschlossene Laufzeit. Die Abonnementbedingungen zum DeutschlandTicket Schule verlieren ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Beendigung des DeutschlandTickets, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule an berechnigte Schüler*innen durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Berechtigungsnachweis zum Erwerb des DeutschlandTickets Schule durch den*die Abnehmer*in oder dessen*deren gesetzliche*n Vertreter*in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler*innen durch den*die Erziehungsberechtigten oder durch den*die volljährige*n Schüler*in und
- 3) die Ermächtigung des*der Kontoinhaber*in zum Einzug sämtlicher aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto monatlich für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abnehmer*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abnehmer*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des*der Kontoinhaber*in an die Wirtschaftsauskunftei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrags

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe des Tickets durch das Verkehrsunternehmen an den*die Abnehmer*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n zustande. Das Ticket geht hierbei in den Besitz des*der Abnehmer*in über.

Die Ausgabe des DeutschlandTickets Schule erfolgt digital auf Chipkarte.

Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, können Abnehmer*innen die Chipkarte im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich, oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden. Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

Tariflich bindende Angaben zu Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des*der Inhaber*in sind auf dem Ticket abgelegt. Die aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des*der Kund*in und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem*der Abnehmer*in unaufgefordert eine neue Chipkarte zugesandt.

Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses haben Abnehmer*innen die Chipkarte an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: das Verkehrsunternehmen) hat die Chipkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung der Chipkarte auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten zu nennen. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des Tickets.

3. Ticketprüfung

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) erhoben. Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der

Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.

4. Beginn und Dauer des Abonnements

Vgl. hierzu die Tarifbestimmungen des DeutschlandTickets: Kapitel 3 „Vertragslaufzeit und Kündigung“.

5. Fristgemäßer Lastschrifteneinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem im aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

6. Änderungen des Abonnements aufgrund von Statusänderung des*der Abnehmer*in

Der*die Abnehmer*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem DeutschlandTicket Schule-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der*die Abnehmer*in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem DeutschlandTicket Schule ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des*der Abnehmer*in hat diese*r für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene DeutschlandTicket Schule muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabebetages 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen regulären DeutschlandTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

7. Kündigung des Abonnements durch den*die Abnehmer*in

Bei einer Kündigung durch den*die Abnehmer*in wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben.

a) Ordentliche Kündigung

Das DeutschlandTicket Schule wird für einen Kalendermonat ausgegeben und verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 10. eines Monats zum Monatsende gekündigt wird. Die Wirkung der Kündigung tritt zum Ende des letzten Abnahmemonats ein.

b) Fristlose Kündigung

Das Recht der Abnehmer*innen zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Abnehmer*innen ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises gegeben. Abnehmer*innen können dann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen.

8. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das Abo in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt.

Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zu jedem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen bis zum letzten Tag des laufenden Abnahmemonats zugegangen ist. Die Wirkung tritt dann zum Ende des letzten Abnahmemonats ein. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschritteneinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und Abnehmer*innen darauf hingewiesen wurden, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kontoinhaber*in zu tragen.

9. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene Ticket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Kundendatei des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die Abnehmer*innen dadurch entstehen, dass sie sonstige durch das Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen können. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

10. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abnehmer*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

11. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

12. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am Elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abnehmer*in übermitteln. Die dem Elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.

Informationsblatt nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Verarbeitung von personenbezogenen Daten beim Abo-Vertrag

1. Firma der verantwortlichen Stelle, Anschrift, Geschäftsführung und weitere Angaben

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (VGV mbH), Am
Lindenkamp 33, 42549 Velbert

Geschäftsführung:

Arnd Sulimma, Christoph Peitz

Vollständige Datenschutzerklärung:

<https://www.vgv-velbert.de/datenschutz/>

2. Darlegung des berechtigten Interesses nach DSGVO und Zweck

Im Rahmen des Abschlusses eines Abonnement-Vertrages zur
Nutzung der Verkehrsleistungen im öffentlichen
Personennahverkehr hat die VGV mbH ein berechtigtes Interesse
daran, personenbezogene Daten zur Anbahnung, zum Abschluss
und zur Durchführung des Vertrages, im Rahmen der laufenden
Geschäftsbeziehung (z.B. Kundenanfragen) sowie bei
Fahrausweiskontrollen zu erheben. Grundlage ist Artikel 6 Absatz 1
Buchstabe a bis c DSGVO.

3. Daten oder Datenkategorien die verarbeitet werden

Folgende Daten bzw. Datenkategorien werden verarbeitet:

- 1) Name, Vorname, Titel, Anrede (Geschlecht),
Geburtsdatum
- 2) Adressdaten (Wohnort, Postleitzahl, Straße,
Hausnummer, ggf. Adresszusatz)
- 3) Kontaktdaten (u.a. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- 4) Zahlungsdaten (Bankverbindung, IBAN), Zahlungsmittel (u.a.
Lastschriftverfahren)
- 5) Daten zum Zahlverhalten (z.B. Mahndaten)
- 6) Berechtigungsnachweis (bei besonderen Ticketarten wie
z.B. SchokoTicket)
- 7) persönliche Mitteilungen (z.B. Schriftwechsel, E-Mails)

4. Empfänger, denen die Daten mitgeteilt werden können

Dienstleister mit denen ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung
besteht (insb. WSW mobil GmbH), Finanzdienstleister (z.B.
Auskunfteien, Zahlungsdienstleister, Inkassounternehmen), IT-
Dienstleister, andere Verkehrsunternehmen (im Rahmen der
Ticketprüfung), eigene Anwälte und Anwälte von
Anspruchsgegnern, Gerichte, Polizei, Behörden (u.a. Finanzämter),
Steuer- und Wirtschaftsprüfer, Call-Center (Kundendialog) sowie
Markt- und Meinungsforschungsgesellschaften (sofern eine
Einwilligung vorliegt)

5. Betroffene Personen

Kunden, Nutzer des Tickets, Vertragspartner und Zahlungspflichtige

Stand: 28.05.2018 Seite 2 von 2 Datei:

datenschutzhinw_vgv_abovert_0119.docx.docx, Rev 1.3

6. Speicherdauer

Die Speicherung der Daten erfolgt für die gesamte Dauer des
Vertragsverhältnisses. Nach Ende des Vertragsverhältnisses
werden die Daten weitere 10 Jahre gespeichert. Die Speicherdauer
für Buchungsvorgänge (z. B. Rechnungen, Zahlungseingänge)
beträgt 10 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die Buchung
verarbeitet wurde.

7. Betroffenenrechte

Recht auf Auskunft: Die betroffene Person hat ein Recht auf
Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
Auskunftsersuche sind an die unter Nr. 1. aufgeführte Anschrift zu
richten.

Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung der
Daten, sofern diese nachweisbar fehlerhaft sind.

Recht auf Löschung: Es besteht ein Recht auf Löschung der
Daten. Dieses wird durch automatisierte Prozesse umgesetzt. Die
Speicherdauer ist unter Punkt 6 beschrieben.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Es besteht ein
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Sperrung).
Dieses wird durch automatisierte Prozesse umgesetzt.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Es besteht ein Recht darauf,
dass dem Betroffenen die zu seiner Person gespeicherten
personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form zur
Verfügung gestellt werden.

Recht auf Widerspruch: Es besteht ein Recht auf Widerspruch
gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Ein
Widerspruch führt jedoch nicht automatisch zu einem Verbot der
Datenverarbeitung, sondern ist im Einzelfall durch die speichernde
Stelle zu bewerten.

Beschwerderecht: Beschwerden können jederzeit an den
Verantwortlichen adressiert werden (Kontaktinformationen siehe Punkt 1).
Daneben besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der
Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (z. B. LDI NRW):

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Stand: 28.05.2018